

# Informationen zur Vereinsgründung

## Wie gründe ich einen eingetragenen Verein?

Als eingetragener Verein gilt ein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragener Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB). Ein solcher Verein wird als „juristische Person“ definiert, d.h. er ist wie jede natürliche Person rechtsfähig und unterliegt wie diese bestimmten Rechten und Pflichten.

Der Eintragung geht eine Gründungsversammlung voraus, in der sich mindestens 7 Personen zusammenfinden, mit dem gemeinsamen Ziel, einen Verein zu gründen. Aufgabe dieser Gründungsversammlung ist die Festlegung der Vereinsatzung und die Wahl des Vorstandes, der den zukünftigen Verein leitet und nach außen vertritt. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzulegen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist und der späteren Anmeldung als Abschrift beigelegt werden muss.

Gemäß §§ 57, 58 BGB hat die Satzung bestimmten Mindestanforderungen zu genügen, um eine Eintragung in das Vereinsregister zu ermöglichen. Danach muss die in schriftlicher Form niedergelegte Satzung den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll. Der Name muss sich von den Namen anderer eingetragener Vereine desselben Ortes deutlich unterscheiden.

Als weitere Erfordernisse soll die Satzung folgende Bestimmungen enthalten:

- über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- über evtl. zu entrichtende Mitgliederbeiträge
- über die Bildung des Vorstandes
- über die Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung
- über die Form der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse.

Nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern am Gründungstag unterzeichnet worden ist, kann der Vorstand den Verein beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden. Hierfür ist die Vorlage der Satzung in Urschrift und Abschrift, sowie die Abschrift des Gründungsprotokolls, aus der die Bestellung des Vorstandes hervorgeht, erforderlich.

Der Antrag auf Eintragung ist von allen Vorstandsmitgliedern handschriftlich zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen.

Vor der Anmeldung ist genauestens darauf zu achten, dass die angegebenen Erfordernisse erfüllt sind. Andernfalls wird die Anmeldung vom Amtsgericht unter Angabe von Gründen zurückgewiesen.

Im folgenden finden Sie Muster der für die Eintragung erforderlichen Urkunden.

### **Muster einer Anmeldung**

Milchstraße 1  
Vereinsheim Sirius  
  
65428 Rüsselsheim

An das  
Amtsgericht Rüsselsheim  
  
65428 Rüsselsheim

Betr.: Anmeldung zum Vereinsregister

Hiermit melden wir, die Vorstandsmitglieder des unter dem Namen Opel GT-Fahrer Club  
errichteten Vereins, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Beiliegend überreichen wir die Satzung in der Urschrift und Abschrift sowie eine Abschrift des  
Gründungsprotokolls vom 02.05.199...

Rüsselsheim, den

Unterschriften:  
Vorsitzender \_\_\_\_\_  
stellv. Vors. \_\_\_\_\_  
Schriftführer \_\_\_\_\_  
Schatzmeister \_\_\_\_\_

Unterschriften handschriftlich vor einem Notar vollziehen und beglaubigen lassen.

## **Mustersatzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1..Der Verein führt den Namen „Opel GT-Fahrer Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Opel GT-Fahrer Club e.V.“.

2..Der Verein hat seinen Sitz in .....

3..Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1..Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt von Opel GT Fahrzeugen, die Förderung der Geselligkeit und der gegenseitigen Hilfe und des Erfahrungsaustausches im Sinne des Vereinszweckes.

2..Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

3..Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4..Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Umweltstiftung WWF Deutschland.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1..Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt und die Satzung vorbehaltlos anerkennt.

2..Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3..Sind dem Vorstand über den Antragsteller Vorfälle bekannt, die mit dem Zweck des Vereins nicht in Einklang zu bringen sind oder den Ruf des Vereins nachhaltig schädigen könnten (insbesondere § 4, 3 b&d), so ist der Antrag in jedem Fall abzulehnen.

4..Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

5..Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Person, die sich um den Verein besondere Dienste erworben hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1..Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei die Kündigungsfrist 3 Monate beträgt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Beschlüsse des Vereins.
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Insbesondere bei nachgewiesener Teilhabe an rufschädigenden Ausschreitungen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen.
- 3-monatiger Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- nachgewiesene grobe Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich oder viertel-/halbjährlich im Voraus zu entrichten.

3. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der jährlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstands.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger wählt.

### **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind. Seine Aufgaben bestehen in:

- der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- der Aufstellung des Haushaltsplans, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichts
- der Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

2. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihre Berufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine solche Ergänzung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des kommenden Geschäftsjahres (Haushaltsplan); Entgegennahme des Jahresberichts
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl eines neuen Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Wahl eines unabhängigen Kassenprüfers

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Bei deren beider Verhinderung kann die Mitgliederversammlung durch Abstimmung eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.

4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

5. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur unter der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn  
-es das Interesse des Vereins erfordert,  
-1/10 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein solcher Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder erschienen sind.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Umweltstiftung WWF Deutschland in Frankfurt.

Rüsselsheim, den .....

Unterschriften: .....mindestens 7 Mitglieder!

**Unterschriften handschriftlich vor einem Notar vollziehen und beglaubigen lassen!!!**